

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Bodenheim**  
**vom 22.07.2015**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

**§ 2**  
**Gebührensschuldner / innen**

Gebührensschuldner / innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.02.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.07.1993 einschl. Änderungssatzungen außer Kraft.

Bodenheim, den 22.07.2015

gez.

Thomas Becker-Theilig  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim**

### **1. Reihengräber**

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre **Gebühr**  
1.050,00 €

### **2. Wahlgräber**

2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 30 Jahre

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	1.071,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.757,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen)	2.531,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen)	3.284,00 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung (20 Grabstellen)	7.962,00 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung (1 Grabstelle)	972,00 €

2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	35,70 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	58,57 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	84,37 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	109,47 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung	265,40 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung	32,40 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

### **3. Urnengräber, Urnenwand**

Die Überlassung von Urnengräbern verschiedener Grabarten sowie von Kammern in der Urnenwand erfolgt jeweils auf die festgesetzte Nutzungszeit. Es fallen hierfür folgende Gebühren an:

3.1 Urnenreihengräber, Nutzungszeit 15 Jahre

a) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung)	779,00 €
b) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung halbanonym)	779,00 €

3.2 Urnenwahlgräber, Nutzungszeit 20 Jahre

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	462,00 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	593,00 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	1.039,00 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnwand)	1.355,00 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	1.355,00 €

f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind) 462,00 €

### 3.3 Verlängerung Nutzungsrecht bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab) 23,10 €  
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab) 29,65 €  
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab) 51,95 €  
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnwand) 67,75 €  
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg) 67,75 €  
f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind) 23,10 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

### 4. Benutzung der Leichenhalle

a) Trauerfeier (pauschal) 200,00 €  
b) Nutzung der Kühlanlage (pauschal) 124,00 €

### 5. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

### 6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### 7. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €  
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 €  
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

### 8. Grabpflege

Für die Fortführung der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne von § 23 der Friedhofsatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 92,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

### 9. Kosten Gedenktafeln

Die Gedenktafeln für die Bestattungsformen Urne Erinnerungsweg, Urne Rasengrab sowie Urne Baumgrab (ohne halbanonym) werden durch gewerbliche Unternehmen erstellt und angebracht. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.